

ZH_OBERGERICHT SB240441 vom 16. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240441

FR: ZH_OBERGERICHT SB240441 du 16 avril 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240441 del 16 aprile 2025

Erwägungen

E. 5

November 2023 übernachtet hätte, ob dies bei einem weiteren Seminar- Teilnehmer oder in einem Hotel gewesen wäre (Urk. 7/4 F/A 129; Prot. I S. 12 f.). Zu berücksichtigen ist sodann, dass der einzige Standort der Bewegung "G._____" in Deutschland im über 200 km entfernten I.____ [DE] liegt (http://G.____.org/locations/.../, zuletzt besucht am 10. April 2025). Doch selbst wenn es zutreffen sollte, dass der Beschuldigte in F.____ an einem Seminar der Bewegung "G._____" hätte teilnehmen wollen, schliesst dies nicht per se aus, dass er auf seiner Reise dorthin vorsätzlich Betäubungsmittel in seinem aufgegebenen Reisegepäck mit sich führte. Seine Aussagen sind folglich nicht dazu geeignet, zu seiner Entlastung beizutragen.

E. 5.2

Aussagen des Beschuldigten

E. 5.2.1

Für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen spricht, dass der Beschuldigte von Anfang an zugab, dass der sichergestellte Koffer ihm gehöre. Da das am Koffer angebrachte Gepäck-Label auf seinen Namen lautete, die dazu passende Quittung mit identischer Flugangabe und Identifikationsnummer auf seinem Boarding Pass befestigt war und im Inneren des Koffers Reisedokumente sichergestellt wurden, die ebenfalls auf seinen Namen lauteten (Urk. 2/1; Urk. 2/2 S. 2), hätte ein Bestreiten allerdings wenig Sinn gemacht. Hinzu kommt, dass sich an einem der beiden Öffner für den Reissverschluss des Reisekoffers ein kleines Vorhängeschloss befand, für welches der Beschuldigte den zugehörigen Schlüssel in seiner als Handgepäck mitgeführten Umhängetasche bei sich trug (Urk. 6/3; Beilage 2 zu Urk. 7/4; Urk. 14/1 S. 2; Urk. 14/2).

E. 5.2.2

Nach dem Grund für seine Reise nach Brasilien gefragt, gab der Beschuldigte anlässlich seiner delegierten Einvernahme vom 12. Januar 2024 an, er führe dort eine Liebesbeziehung mit einer Frau namens D.____ (Urk. 7/4 F/A 32, 43 ff., 50, 174 f.). Dies wiederholte er bei seinen Einvernahmen im weiteren Verlauf der Untersuchung, vor Vorinstanz und anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 7/5 F/A 68 ff., 78, 107; Urk. 7/6 F/A 94; Prot. I S. 17; Prot. II S. 27). Soweit sich der Beschuldigte überhaupt zur Person und zum Wohnort seiner Partnerin äusserte, führte er lediglich aus, dass D.____ ebenfalls der katholischen Konfession angehöre und er sie anlässlich seiner ersten Reise nach Brasilien im Sommer 2023 in der Kirche kennengelernt habe. Sie wohne in E.____ (Urk. 7/5 F/A 108; Prot. II S. 27 f.). Die zwei folgenden Reisen nach Brasilien im September und Oktober 2023 seien folglich dadurch motiviert gewesen, seine Partnerin wie-

- 22 - derzusehen (Urk. 7/4 F/A 174 f.; Urk. 7/6 F/A 60 f.; Prot. I S. 17). Der Beschuldigte ergänzte sodann, dass er auch aufgrund seines Engagements für den christlichen Glauben mehrmals nach E._____ gereist sei. Seine ersten zwei Reisen habe er "mit der Kirche" unternommen, wobei er einen befreundeten Priester getroffen habe, der in Brasilien nun eine Mission bzw. eine römisch-katholische Gemeinde führe (Urk. 7/5 F/A 109; Urk. 7/6 F/A 59 ff.). Es mag ohne Weiteres zutreffen, dass der Beschuldigte aus den vorgenannten Gründen innert kurzer Zeit wiederholt nach E._____ flog, so zuletzt am 24. Oktober 2023. Dies schliesst allerdings nicht aus, dass er auf seiner Rückreise nach Europa am 3. November 2023 vorsätzlich Betäubungsmittel in seinem Reisegepäck mit sich führte, was auch die Vorinstanz zutreffend erkannte (Urk. 73 S. 6; Prot. I S. 18).

E. 5.2.3

Wie vorstehend bereits erwähnt, unternahm der Beschuldigte im Jahr 2023 innerhalb von drei Monaten insgesamt drei Reisen nach Brasilien (Urk. 19/2; vgl. auch Urk. 1 S. 3; Urk. 3 S. 11 f.): vom 31. Juli 2023 bis zum 12. August 2023, ■ vom 29. September 2023 bis zum 10. Oktober 2023 und ■ vom 24. Oktober 2023 bis zum 3. November 2023. ■ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte bereits seit mehreren Jahren keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht und deshalb von der Sozialbehörde seiner Wohngemeinde mit knapp EUR 2'000.– pro Monat finanziell unterstützt wird. Im Sinne eines Hobbys repariert bzw. restauriert er Möbel und Fahrräder, womit er gelegentlich einen Zusatzverdienst erzielt (Urk. 7/1 F/A 22, 89; Urk. 7/4 F/A 111; Urk. 7/5 F/A 41 ff., 87 ff.; Prot. I S. 5 f.; Prot. II S. 20 ff., 24). Aus nicht näher bekannten Gründen wurden dem Beschuldigten die Zuwendungen der Sozialbehörde ab 1. September 2023 für drei Monate um rund EUR 405.– gekürzt (Urk. 9/13; vgl. auch Urk. 3 S. 9). Vor dem Hintergrund der knappen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten stellt sich die Frage, wie er sich im kurzen Zeitraum zwischen Ende Juli 2023 und anfangs November 2023 insgesamt drei Flugreisen nach E._____ und wieder zurück leisten konnte. Hinzu kamen Hotel-Übernachtungen und die Verpflegung vor Ort. Auf entsprechenden Vorhalt sagte der Beschuldigte einerseits aus, dass er sparsam gelebt habe und

- 23 - jeden Monat etwas Geld habe zur Seite legen bzw. sparen können. Mit seinen Ersparnissen habe er dann die Flugtickets finanziert. Andererseits erwähnte er, dass er "Familie" resp. einen "Familien-Freund" habe, womit er teilweise Anhänger der religiösen Bewegung "G._____" meinte, welcher er angehöre (vgl. Urk. 7/6 F/A 86; Prot. I S. 13; Prot. II S. 26 f., 28 f., 32). Schliesslich sei seine in E._____ lebende Partnerin geschäftlich aktiv (Urk. 7/4 F/A 176 ff.; vgl. auch Urk. 7/5 F/A 95, 112; Urk. 7/6 F/A 73). Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Frage, wie er seine drei Reisen nach Brasilien finanzieren konnte, nur widerwillig und äusserst ausweichend beantwortete. Die Angaben zu seinen "Geldquellen" gingen im Grunde nicht über blosser Andeutungen hinaus. Sodann fällt auf, dass er sich widersprüchlich dazu äusserte, ob er die Flugtickets mit seinen eigenen Ersparnissen bezahlt habe oder ob andere Personen dafür aufgekommen seien. Wären die Umstände, unter denen sich der Beschuldigte innert des kurzen Zeitraums von rund drei Monaten gleich drei Flugreisen nach E._____ und wieder zurück leisten konnte, unverfänglich gewesen, dann wäre zu erwarten gewesen, dass er diesbezüglich widerspruchsfrei Auskunft geben würde. Die verschiedenen Erklärungsversuche des Beschuldigten vermögen aber auch inhaltlich nicht zu überzeugen, zumal allein ein Hin- und Rückflug zwischen Brüssel und E._____ (Route gemäss ursprünglicher Buchung des Beschuldigten für die Flugreise im Oktober/November 2023; Urk. 2/1) mindestens EUR

800.– gekostet haben dürfte. Wie bereits erwähnt, fielen darüber hinaus Kosten für die Hotel-Übernachtungen und die Verpflegung des Beschuldigten vor Ort an. Dass er bei seinem geringen Einkommen so viel sparen konnte, dass er innerhalb kürzester Zeit gleich drei Mal für mindestens 10 Tage nach Brasilien reisen konnte, ist nicht nachvollziehbar, zumal er angab, nicht nur seine Kinder und Enkelkinder, sondern auch die religiöse Bewegung "G._____" finanziell zu unterstützen (Urk. 7/5 F/A 105 f.). Sodann ist fraglich, ob D._____, mit welcher der Beschuldigte seinen Aussagen zufolge erst seit August 2023 eine Beziehung führte, und andere Personen aus dem kirchlichen Umfeld tatsächlich bereit waren und über die nötigen finanziellen Mittel verfügten, um ihm wiederholt Geld zur Bezahlung seiner Flugreisen nach Brasilien und wieder zurück zu geben, ohne die Erwartung einer Rückzahlung. Die wiederholten Reisen des von der So-

- 24 - zialhilfe abhängigen Beschuldigten zwischen E._____ und Europa legen vielmehr den Schluss nahe, dass er Drogen transportierte und dafür von unbekanntem Dritten bezahlt wurde.

E. 5.2.4

Auffällig erscheinen mit der Vorinstanz ferner die Umstände, unter denen der Beschuldigte anlässlich seiner letzten Reise nach Brasilien den ursprünglich für den 13. November 2023 geplanten Rückflug nach Europa vorzog (Urk. 2/1). So wurde über eine Gesellschaft in H._____ [Niederlanden] ein Oneway-Flugticket von E._____ nach F._____ mit Zwischenlandung in Zürich gebucht zu einem Gesamtpreis von rund EUR 1'088.– (Urk. 1 S. 3). Zu den Gründen für seinen vorgezogenen Rückflug wollte der Beschuldigte zunächst keine Aussagen machen (Urk. 7/4 F/A 52). Später führte er aus, er hätte am 8. November 2023 einen wichtigen Termin bei den Behörden seiner Wohngemeinde wahrnehmen müssen, der sein soziales Einkommen betroffen habe (Urk. 7/6 F/A 65 f., 69; Prot. I S. 12; Prot. II S. 26, 28; vgl. auch Urk. 3 S. 14). Diese Angabe ist als blosser Schutzbehauptung zu werten. So ist zunächst fraglich und wurde vom Beschuldigten nicht erklärt, weshalb er den Termin vom 8. November 2023 nicht hätte verschieben können. Die zuständige Sozialbehörde hätte angesichts der erheblichen Kosten für einen früheren Rückflug wohl ohne Weiteres Verständnis gehabt und Hand geboten, den Termin auf einen Zeitpunkt nach der geplanten Rückkehr zu verschieben. Widersprüchlich und ausweichend fielen sodann seine Aussagen dazu aus, wer die angefallenen Kosten von rund EUR 1'088.– für den vorgezogenen Rückflug am 3. November 2023 getragen habe, mithin ob er selbst dafür aufgekommen sei oder eine nicht näher bekannte Drittperson (Urk. 7/4 F/A 53 und Urk. 7/6 F/A 62, 68: "Ich habe Familie"; Prot. II S. 27: "Ich habe ihm [einem Familien-Freund] das nötige Geld gegeben und ihn gebeten, den Rückflug nach Europa umzubuchen"). Dem Beschuldigten steht es selbstverständlich frei, hierzu keine näheren Aussagen zu machen. Allerdings vergibt er sich damit eine Möglichkeit, entlastende Umstände vorzubringen. In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte gemäss eigenen Aussagen bereits bei seinen zwei früheren Reisen nach E._____ jeweils viel früher zurückreisen musste als ursprünglich geplant, weil beim einen

- 25 - Mal seine Tochter stark krank geworden sei und er beim anderen Mal der Beerdigung eines Freundes beiwohnen wollte (Urk. 7/4 F/A 174 f.; Urk. 7/5 F/A 59). Es ist zwar nicht auszuschliessen, dass unerwartete Ereignisse den Beschuldigten zu früheren Rückreisen aus Brasilien veranlassten. Dass dies aber gleich bei allen drei Reisen passierte, die er im kurzen Zeitraum zwischen Juli und November 2023 nach E._____ unternahm, erscheint als grosser und kaum realistischer Zufall. Es bestehen deshalb erhebliche

Zweifel daran, dass der Grund für die vorgezogene Abreise des Beschuldigten am 3. November 2023 tatsächlich auf einen Termin bei der Sozialbehörde seiner Wohngemeinde zurückzuführen ist. Vielmehr drängt sich aus den konkreten Umständen der Schluss auf, dass der Beschuldigte deshalb seinen Rückflug nach Europa vorzog und ein Oneway-Ticket für einen Transit-Flug von E._____ nach F._____ mit Zwischenlandung in Zürich buchen liess, weil er wusste, dass er in seinem Reisegepäck Betäubungs- mittel mitführen würde und dafür seine Reiseroute verschleiern wollte.

E. 5.2.5

Danach gefragt, was er nach seiner Landung in F._____ vorgehabt habe, antwortete der Beschuldigte, dass er an einem religiösen Seminar der Bewegung "G._____" habe teilnehmen wollen. Dieses habe am 4. und 5. November 2023 stattgefunden und zum Inhalt gehabt, gemeinsam die Bibel zu studieren und in der Innenstadt Passanten anzusprechen, um sie für den christlichen Glauben zu gewinnen (Urk. 7/3 F/A 15; Urk. 7/4 F/A 119 ff.; Urk. 7/5 F/A 113; Urk. 7/6 F/A 13; Prot. I S. 11). Für nähere Informationen hinsichtlich des Seminars verwies der Beschuldigte auf entsprechende Daten auf seinem Mobiltelefon (Adresse des Veranstaltungsorts, Korrespondenz mit weiteren Teilnehmern; Urk. 7/4 F/A 123 ff.; Urk. 7/6 F/A 14). Die Auswertung durch die Digitale Forensik der Kantonspolizei Zürich ergab jedoch keine solchen Ergebnisse, die geeignet wären, die Aussagen des Beschuldigten zu stützen (Urk. 3 S. 15 f.). Es ist zwar nicht auszuschliessen, dass er nähere Informationen im Rahmen von (Video-) Calls mit weiteren Seminar-Teilnehmern austauschte (vgl. dazu Urk. 7/6 F/A 17, 95 ff.), zumal für den relevanten Zeitraum mehrere solcher Calls dokumentiert sind. Gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten spricht aber weiter, dass er sich insgesamt äusserst vage und ausweichend zum geplanten Besuch eines religiösen Seminars in F._____ äusserte. Unklar blieb beispielsweise, wo er vom 4. auf den

- 26 -

E. 5.2.6

Wie zuvor im Einzelnen dargelegt wurde, fällt mit Bezug auf das Aussageverhalten des Beschuldigten auf, dass er sich teilweise vehement weigerte, zu seiner Entlastung erforderliche Angaben zu machen, obschon angesichts der belastenden Beweiselemente eine Erklärung seinerseits vernünftigerweise zu erwarten gewesen wäre. Soweit er teilweise doch zu belastenden Indizien Stellung nahm, fielen seine Aussagen äusserst vage und ausweichend aus. Dabei ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Beschuldigte auf eigentlich unverfängliche Fragen wie beispielsweise nach den Gründen, weshalb er sich innerhalb von knapp drei Monaten insgesamt drei Flugreisen nach E._____ und wieder zurück leisten konnte, keine stringenten Antworten hätte geben können. Daraus folgt, dass bei der nachfolgenden Gesamtwürdigung auf die belastenden Beweiselemente abgestellt werden darf (vgl. vorstehend E. III.3.3.).

E. 6

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziffern 7 und 8) wird bestätigt.

E. 6.1

Nach dem Erwogenen sprechen gewichtige Indizien dafür, dass der Beschuldigte bei Antritt seiner Flugreise von E._____ nach F._____ mit Zwischenlandung in Zürich wusste, dass sich in seinem eingetragenen Reisekoffer Betäubungsmittel befanden und er

diese mit sich führen wollte. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass es nach der Darstellung des Beschuldigten weder auf dem Weg zum Flughafen von E._____ noch im Zusammenhang mit dem Check-in zu auffälligen Vorkommnissen gekommen war, dass der hier interessierende Reisekoffer bei der Gepäcksicherheitskontrolle am Flughafen Zü-

- 27 - rich nach wie vor verschlossen war und keine Hinweise auf eine Manipulation des integrierten Zahlenschlosses bestanden. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte die verfahrensgegenständliche Rückreise nach Europa kurzfristig um 10 Tage vorverschoben hatte, wobei er weder zum Grund dafür noch zur Person, welche für die erheblichen Mehrkosten von rund EUR 1'088.– für das Oneway-Flugticket nach F._____ aufgekommen war, überzeugende und glaubhafte Aussagen machen konnte. Auch dies legt den Schluss nahe, dass der Beschuldigte wusste, dass er in seinem Reisegepäck Betäubungsmittel mitführen würde und deshalb seine Reiseroute verschleiern wollte. Die hier zu beurteilende Flugreise des Beschuldigten vom 3. November 2023 ist zudem vor dem Hintergrund seiner zwei früheren Reisen nach E._____ und zurück nach Europa einzuordnen: So erscheint es fraglich, weshalb sich der Beschuldigte, welcher bereits seit mehreren Jahren von der Sozialhilfe abhängig ist und Zuwendungen von knapp EUR 2'000.– pro Monat ausbezahlt erhält, im kurzen Zeitraum zwischen Ende Juli 2023 und anfangs November 2023 gleich drei Flugreisen nach E._____ samt Unterkunft in einem Hotel leisten konnte. Auf entsprechende Nachfragen nannte er hierfür ebenfalls keine nachvollziehbaren und überzeugenden Gründe, welche ihn hätten entlasten können. Hervorzuheben ist zudem, dass der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben auch bei seinen zwei vorhergehenden Reisen nach Brasilien einen früheren Rückflug antrat als ursprünglich geplant. Diese Umstände sprechen zusätzlich dafür, dass er auf der anklagegegenständlichen Reise offensichtlich und willentlich Betäubungsmittel mit sich führte, wobei unbekannte Dritte den entsprechenden Flug von E._____ nach F._____ mit Zwischenlandung in Zürich gebucht hatten und für die anfallenden Reisekosten aufgekommen waren. Insgesamt vermögen die vagen und ausweichenden Aussagen des Beschuldigten ebenso wenig zu seiner Entlastung beizutragen wie der Umstand, dass an den sichergestellten Dessertbeuteln mit Kokain keine DNA-Spuren von ihm festgestellt werden konnten und bei der Auswertung der auf seinem Mobiltelefon gespeicherten Korrespondenz keine Hinweise auf eine Beteiligung am Transport von Drogen nach Europa zu finden waren. Auch die vorstehend unter E. III.5.1.5. ff. behandelten Umstände sind nicht geeignet, die aus den belastenden Indizien zu ziehenden Schlüsse zu entkräften. Vielmehr ergibt sich aus der Gesamtheit der einzelnen Indizien ein überzeugendes, schlüssiges und in sich stimmiges Bild, sodass keine

- 28 - rechtserheblichen Zweifel an der Verwirklichung des bestrittenen Sachverhalts mehr bestehen bleiben. Es ist somit rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte bei Antritt seiner Flugreise von E._____ nach F._____ mit Zwischenlandung in Zürich wusste, dass sich in seinem eingetragenen Koffer Betäubungsmittel befanden und er diese mit sich führen wollte.

E. 6.2

Aufgrund des Gesamtgewichts von 6'230 g und der grossen Anzahl an Dessertbeuteln, in welche das Kokaingemisch eingeschweisst war, musste der Beschuldigte sodann wissen, dass er eine erhebliche Menge an Betäubungsmitteln transportierte, die zur Abgabe an Dritte bestimmt war. Von einem kleinen Abnehmerkreis konnte er nicht ernsthaft ausgehen. Vielmehr musste ihm klar sein, dass das transportierte Kokaingemisch

ausreichen würde, um eine grosse Zahl von Drogenkonsumenten zu versorgen. Das grosse gesundheitsschädliche Potential von Kokain war dem Beschuldigten ebenfalls genau bekannt, zumal er diese Droge in der Vergangenheit selbst konsumiert hatte und anlässlich der Berufungsverhandlung angab, er habe damit aufgehört, weil das Leben zu wertvoll sei, um sich mit dieser Droge umzubringen (Urk. 7/4 F/A 80, 141 ff.; Prot. I S. 14 f.; Prot. II S. 30 ff.). Daraus folgt, dass dem Beschuldigten bewusst war, mit dem Transport von mehreren Kilogramm Kokaingemisch die Gesundheit einer Vielzahl von Drogenkonsumenten mittelbar oder unmittelbar zu gefährden. Der subjektive Sachverhalt lässt sich somit auch in dieser Hinsicht rechtsgenügend erstellen. Daran ändert nichts, dass dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden kann, dass er Kenntnis hatte vom Reinheitsgehalt des in seinem Reisekoffer verstauten Kokaingemischs. Ihm ist nämlich zum Vorwurf zu machen, dass es ihm schlicht egal war bzw. er sich bewusst für Nichtwissen entschied. Folglich kann er sich nicht ernsthaft darauf berufen, dass er nicht habe antizipieren können, Drogen mit einem verhältnismässig hohen Reinheitsgehalt zu transportieren (BGE 135 IV 12 E. 2.3.1). Aufgrund der gesamten Tatumstände musste er vielmehr mit der Möglichkeit rechnen, dass er qualitativ hochwertige Betäubungsmittel befördern sollte, die in ihrer Gesamtmenge geeignet waren, die Gesundheit einer Vielzahl von Drogenkonsumenten zu gefährden. So wurde seitens der "Hintermänner" ein grosser Aufwand betrieben, um die Betäubungsmittel zu tarnen, indem sie profes-

- 29 - sionell in insgesamt 31 echt aussehende Dessertbeutel verschweisst wurden. Hinzu kommen die auffälligen Umstände, unter denen der Beschuldigte zehn Tage früher als ursprünglich geplant nach Europa zurückreiste, wobei besonders hervorzuheben ist, dass für ihn ein teures Oneway-Ticket für einen Transit-Flug von E._____ nach F._____ mit Zwischenlandung in Zürich über eine Gesellschaft in H._____ gebucht worden war. Dem Beschuldigten musste daher klar sein, dass es nicht um den Transport von Betäubungsmitteln minderwertiger Qualität gehen konnte. Dass er dennoch die geplante Flugreise antrat, lässt nur den Schluss zu, dass er sich damit abfand bzw. in Kauf nahm, in seinem Reisegepäck mehrere Kilogramm Kokaingemisch mit sich zu führen, das qualitativ hochwertig war. IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz würdigte das angeklagte Verhalten des Beschuldigten als qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG (Urk. 73 S. 8). Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz ist zutreffend und wurde von der amtlichen Verteidigung zu Recht nicht kritisiert oder in Frage gestellt. Die nachfolgenden Erwägungen verstehen sich daher als blosser Ergänzungen bzw. Präzisierungen. 2. Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG macht sich u.a. strafbar, wer Betäubungsmittel unbefugt befördert, einführt, ausführt oder durchführt. Unter den Begriff der Einfuhr fällt jedes tatsächliche Verbringen von verbotenen Drogen aus dem Ausland in das schweizerische Hoheits- bzw. Zollgebiet (HUG-BEELI, Kommentar zum BetmG, Basel 2016, N 330 und N 336 zu Art. 19 BetmG; MAURER, in: Donatsch [Hrsg.], OFK-Kommentar zum StGB/JStG, 21. Auflage, Zürich 2022, N 15 zu Art. 19 BetmG; SCHLEGEL/JUCKER, OFK-Kommentar zum BetmG, 4. Auflage, Zürich 2022, N 45 zu Art. 19 BetmG). Werden Betäubungsmittel auf dem Luftweg in die Schweiz transportiert, ist die Einfuhr vollendet, wenn der Täter damit am Flughafen den Zoll passiert hat. Kann die eingeführte Ware aber nicht an den Bestimmungsort beziehungsweise an den Adressaten zur bestimmungsgemässen Verwendung gelangen, weil sie zuvor, beispielsweise am Zoll, sicherge-

- 30 - stellt wurde, so ist die Einfuhr bereits mit der Sicherstellung beendet (Urteil des Bundesgerichts 6S.380/2004 vom 11. Januar 2006 E. 3.4.3). Der Beschuldigte reiste mit dem Flugzeug von E._____ herkommend im Transit- bereich des Flughafens Zürich in die Schweiz ein und führte dabei Kokain – ein Betäubungsmittel nach Art. 2 lit. a BetmG – in seinem aufgegebenen Reisekoffer mit sich. Als der Koffer des Beschuldigten aus dem von E._____ herkommenden Flugzeug ausgeladen und für den Weitertransport mit einer anderen Maschine nach F._____ abgefertigt wurde, entdeckte die Kantonspolizei Zürich im Rahmen einer Gepäcksicherheitskontrolle das in 31 Dessertbeutel verschweisste Kokain- gemisch und stellte dieses sicher (Urk. 1 S. 1 f.; Urk. 2/2; Urk. 3 S. 2; Urk. 13/2; Urk. 13/3 S. 1 f.; Urk. 14/1 S. 2). Mit der Sicherstellung wurde die Einfuhr der mit- geführten Betäubungsmittel beendet, womit der objektive Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG erfüllt ist. 3. Die Tatvariante der unbefugten Einfuhr von Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG kann nur vorsätzlich begangen werden. Vorstehend wurde erstellt, dass der Beschuldigte bei Antritt seiner Flugreise von E._____ nach F._____ mit Zwischenlandung in Zürich wusste, dass sich in seinem einge- checkten Reisekoffer Betäubungsmittel befanden und er diese mit sich führen wollte (E. III.6.1.). Der subjektive Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG ist folglich ebenfalls erfüllt. 4. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Schwelle zu einem schweren Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG überschritten und ist von einer Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen (d.h. von mindestens 20 Per- sonen) auszugehen, wenn ein Betäubungsmittelgemisch mindestens 18 g reines Kokain enthält. Die reine Betäubungsmittelmenge bildet trotz des im Gesetzestext nicht mehr explizit enthaltenen Mengenbezugs weiterhin ein zentrales Kriterium zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Gesundheitsgefahr für viele Menschen (vgl. BGE 145 IV 312 E. 2.1.1-2.1.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_693/2024 vom 27. November 2024 E. 2.1.3; 7B_763/2023 vom 25. Oktober 2024 E. 3.2; je mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat sodann entschieden, dass Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG auch zur Anwendung gelangt, wenn die Drogen noch

- 31 - nicht an Dritte abgegeben wurden, aber zur Abgabe an Dritte bestimmt waren. Bereits der blosser Besitz einer qualifizierten Drogenmenge kann eine (ausrei- chende) Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG begründen (Urteil des Bundesgerichts 7B_763/2023 vom 25. Oktober 2024 E. 3.3 mit Hinweisen). Es steht fest, dass das vom Beschuldigten mitgeführte Betäubungsmittelgemisch insgesamt 5'337 g reines Kokain enthält und damit den vom Bundesgericht fest- gelegten Grenzwert um ein Vielfaches übersteigt. Aufgrund der erheblichen Men- ge und des Umstands, dass der Beschuldigte gemäss eigenen Aussagen nicht mehr selbst Kokain konsumiert (vgl. Urk. 7/4 F/A 80, 167; Urk. 7/5 F/A 81 ff.; Prot. I S. 15), ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass die beförderten Drogen zur Abgabe an Dritte bestimmt waren. Mit der Vorinstanz sind damit die Voraus- setzungen für die Annahme eines schweren Falles im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG in objektiver Hinsicht erfüllt. 5. Der qualifizierte Tatbestand gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG setzt in sub- jektiver Hinsicht voraus, dass der Täter weiss oder annehmen muss, dass die Wi- derhandlung geeignet ist, die Gesundheit vieler Mensch direkt oder indirekt zu ge- fährden (BGE 145 IV 312 E. 2.1.1; Urteil des Bundesgerichts 7B_763/2023 vom 25. Oktober 2024 E. 3.2; je mit Hinweisen). Dazu ist auf die vorstehenden Erwä- gungen unter III.6.2. zu verweisen, woraus folgt, dass der Beschuldigte hinsicht- lich der Voraussetzungen für die Annahme eines schweren Falles im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG direktvorsätzlich handelte.

E. 7

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 8'066.65 amtliche Verteidigung (inkl. 8,1 % MWST).

E. 8

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt vorbehalten.

E. 9

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis ■

- 42 - das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, ■ Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (vorab per E-Mail an kanz- lei.bvd@ji.zh.ch) das Gefängnis Horgen (vorab per E-Mail an haftort.horgen@ji.zh.ch) ■ ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich (vorab per E-Mail an part- ner@ma.zh.ch) sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis ■ das Bundesamt für Polizei (Fedpol), Hauptabteilung Bundeskriminalpo- ■ lizei, Kriminalanalyse KA2, Guisanplatz 1A, 3003 Bern und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, ■ Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung ■ des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A. ■

E. 10

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsa- chen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, be- gründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesge- richtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes.

- 43 - Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 16. April 2025 Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichterin lic. iur. Wasser-Keller MLaw Boese

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.